

TE Bvwg Erkenntnis 2015/6/15 W102 2010728-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.2015

Entscheidungsdatum

15.06.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

INVEKOS-CC-V 2010 §2 Abs2

K-NSG 2002 §17

K-NSG 2002 §24a

K-NSG 2002 §24b

MOG 2007 §6

VwGVG §14 Abs1

VwGVG §15 Abs1

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. § 2 gültig von 01.01.2010 bis 07.05.2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 100/2015
-
1. VwGVG § 14 heute
 2. VwGVG § 14 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
 3. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 14 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 15 heute

2. VwGVG § 15 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGVG § 15 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W102 2010728-1/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Werner Andrä als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, BNr. XXXX, vertreten durch GHENEFF-RAMI-SOMMER Rechtsanwälte OG gegen den Bescheid des Vorstandes der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/13-120750836, betreffend die Einheitliche Betriebsprämie 2013 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Werner Andrä als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, BNr. römisch 40, vertreten durch GHENEFF-RAMI-SOMMER Rechtsanwälte OG gegen den Bescheid des Vorstandes der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/13-120750836, betreffend die Einheitliche Betriebsprämie 2013 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Vorstandes für den Geschäftsbereich II der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/13-120750836 sowie mit auf Grund einer Änderung der Zahlungsansprüche erfolgten Abänderungsbescheid des Vorstandes der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 29.04.2014, AZ II/7-EBP/13-121396093 (Beschwerdevorentscheidung) wurde dem BF für das Antragsjahr 2013 eine Einheitliche Betriebsprämie gemäß VO (EG) Nr. 73/2009 in Höhe von insgesamt EUR 9.403,29 gewährt. Mit Bescheid des Vorstandes für den Geschäftsbereich römisch zwei der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 03.01.2014, AZ II/7-EBP/13-120750836 sowie mit auf Grund einer Änderung der Zahlungsansprüche erfolgten Abänderungsbescheid des Vorstandes der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 29.04.2014, AZ II/7-EBP/13-121396093 (Beschwerdevorentscheidung) wurde dem BF für das Antragsjahr 2013 eine Einheitliche Betriebsprämie gemäß VO (EG) Nr. 73 aus 2009, in Höhe von insgesamt EUR 9.403,29 gewährt.

Dabei wurde betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2013 ein Betrag in Höhe von EUR 4.029,98 in Abzug gebracht. Die Kürzungen im Ausmaß von 30 % des Gesamtbetrages erfolgten aufgrund eines auf Vorsatz zurückzuführenden Verstoßes gegen die Bestimmungen der Cross Compliance.

Mit Datum vom 15.04.2013, 16.04.2013 und 23.04.2013 fand auf dem Betrieb des BF eine angekündigte Vor-Ort-

Kontrolle zur Einhaltung der Bestimmungen der Cross Compliance statt. Im Zuge dieser Vor-Ort-Kontrolle wurden Auffälligkeiten bezüglich der Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (VS) Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH) festgestellt. Konkret wurde bei der Anforderung 1 (Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen) bemerkt: "Buschwerk, Hecken, Schilf- oder Trockengrasbestände wurden abgebrannt bzw. beseitigt." Dazu wurde angemerkt, dass der Landwirt im Jahre 2009 eine Dornenhecke auf KG Nr. 74006, Parzellen 1019, 1021 und 1020/2 in der Größe von ca. 12m mal 100m entfernte, in der sich angeblich auch 3 Paare Neuntöter befunden haben. Weiters wurde vom Kontrollorgan angemerkt, dass sich der Landwirt jedoch auf einen gültigen Rodungsbescheid vom 26.03.2008 (SV 19-ROD-177/2008-5) zur dauernden Rodung dieser Teilfläche beruft und dass der Landwirt lt. Skizze mehr roden hätte dürfen, als er tatsächlich gemacht hat. Darüber hinaus wurde mit denselben Anmerkungen bei der Anforderung 5 (Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten) festgestellt, dass der Lebensraum vollkommen geschützter Tiere beunruhigt, zerstört oder verändert wurde.

Aus dem Bezug habenden Anhang "Cross Compliance-Berechnung" zum angeführten Bescheid ergibt sich, dass die bei der Vor-Ort Kontrolle festgestellten Auffälligkeiten bei der Anforderung 1 und bei der Anforderung 5 von der Agrarmarkt Austria (AMA) als vorsätzliche Verstöße gewertet wurden und ein Kürzungsprozentsatz von insgesamt 30% festgesetzt wurde.

Gegen diese Bescheide betreffend Einheitliche Betriebsprämie 2013 richten sich die rechtzeitige Beschwerde des BF vom 03.02.2014, bzw. weil der Beschwerde in der Beschwerdevorentscheidung nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde, der Vorlageantrag vom 26.05.2014. Darin verweist der BF u.a. auf forstrechtliche Rodungsbewilligungen. Der BF habe keinerlei Verstoß und auch keinen Cross Compliance-Verstoß (sei es nunmehr hinsichtlich Beeinträchtigung und/oder Entfernen von Landschaftselementen oder sonst etwas) zu verantworten. Im bekämpften Bescheid bzw. im Anhang werde weder begründet, warum angeblicher Vorsatz vorliegen würde, noch, worin konkret welche Cross Compliance-Verstöße vorliegen würden. Der Bescheid sei daher rechtswidrig. Vor diesem Hintergrund begehrt der BF die volle Zuerkennung der einheitlichen Betriebsprämie 2013.

Im Schreiben der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 12.08.2014 zur Beschwerdevorlage wird u.a. auf die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. XXXX, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Naturschutz, vom 27.03.2014, hingewiesen, welche aufgrund der Im Schreiben der Agrarmarkt Austria (AMA) vom 12.08.2014 zur Beschwerdevorlage wird u.a. auf die Stellungnahme des Sachverständigen Dr. römisch 40, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung Naturschutz, vom 27.03.2014, hingewiesen, welche aufgrund der

Beschwerde gegen den Bescheid Einheitliche Betriebsprämie 2013 vom 03.01.2014 eingeholt wurde. In dieser Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen für Naturschutz wird zusammenfassend festgehalten, dass der BF sehr wohl vorsätzlich und konsenslos CC-relevante Landschaftselemente wie gegenständliche Dornenhecke am Betrieb entfernt und dadurch die lokale Population einer prioritären Art wesentlich beeinträchtigt habe.

Am 05.05.2015 fand eine mündliche Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht statt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Im Jahre 2009 hat der BF eine Dornenhecke auf KG Nr. 74006, Parzellen 1019, 1021 und 1020/2 in der Größe von ca. 12m mal 100m entfernt. Der BF hat das Merkblatt der AMA Cross Compliance durch seine Unterschrift zur Kenntnis genommen und bei dieser Entfernung der Dornenhecke zumindest in Kauf genommen, dass er durch sein Tun einen Verstoß gegen Cross Compliance Bestimmungen herbeiführt, und damit vorsätzlich handelt.

2. Beweiswürdigung:

Die angeführten Feststellungen ergeben sich aus dem seitens der AMA vorgelegten Verwaltungsakt und aus dem vom Bundesverwaltungsgericht durchgeführten ergänzenden Ermittlungsverfahren.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Anwendbare Rechtsvorschriften:

Zur Zuständigkeit:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer

Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. Gemäß Artikel 131, Absatz 2, B-VG erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Gemäß § 6 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), BGBl. I Nr. 55/2007 i. d. g. F., ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält. Gemäß Paragraph 6, Marktordnungsgesetz 2007 (MOG 2007), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 55 aus 2007, i. d. g. F., ist die AMA zuständige Marktordnungs-, Interventions- und Zahlstelle im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit sich nicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Interesse der Wahrung des Gesamtzusammenhangs und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung durch Verordnung Angelegenheiten der Vollziehung des gemeinschaftlichen Marktordnungsrechts vorbehält.

Gemäß § 1 AMA-Gesetz, BGBl. 376/1992 i. d. g. F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden. Gemäß Paragraph eins, AMA-Gesetz, Bundesgesetzblatt 376 aus 1992, i. d. g. F., können Angelegenheiten, soweit diese durch Bundesgesetz oder durch Verordnungen, die auf Grund von Bundesgesetzen erlassen werden, an die AMA übertragen werden, von der AMA unmittelbar als Bundesbehörde besorgt werden.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013 i. d. F. BGBl. I Nr. 122/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, und jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zur Sache selbst:

Gemäß Art. 4 Abs. 1 VO (EG) 73/2009 (Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG)

Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, ABl. L 030, 31.1.2009, S. 16 i.d.F. Gemäß Artikel 4, Absatz eins, VO (EG) 73 aus 2009, (Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290 aus 2005,, (EG) Nr. 247 aus 2006,, (EG) Nr. 378 aus 2007, sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782 aus 2003,, Amtsblatt L 030, 31.1.2009, S. 16 i.d.F.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 671/2012, ABl. L 204 vom 31.07.2012, S 11 - im Folgenden VO (EG) 73/2009) muss ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen nach dieser Verordnung bezieht, die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Anhang II und die Vorschriften zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) gemäß Art. 6 erfüllen. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 671 aus 2012,, Amtsblatt L 204 vom 31.07.2012, S 11 - im Folgenden VO (EG) 73 aus 2009,) muss ein Betriebsinhaber, der Direktzahlungen nach dieser Verordnung bezieht, die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach Anhang römisch zwei und die Vorschriften zum guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) gemäß Artikel 6, erfüllen.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 VO (EG) 73/2009 teilt die zuständige Behörde dem Betriebsinhaber - unter anderem unter Verwendung elektronischer Mittel - die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und den zu erhaltenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit. Gemäß Artikel 4, Absatz 2, VO (EG) 73 aus 2009, teilt die zuständige Behörde dem Betriebsinhaber - unter anderem unter Verwendung elektronischer Mittel - die einzuhaltenden Grundanforderungen an die Betriebsführung und den zu erhaltenden guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand mit.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 VO (EG) 73/2009 werden die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang II in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in folgenden Bereichen festgelegt: Gemäß Artikel 5, Absatz eins, VO (EG) 73 aus 2009, werden die Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Anhang römisch zwei in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in folgenden Bereichen festgelegt:

- a) Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen,
- b) Umwelt,
- c) Tierschutz.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 73/2009 gelten die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Gemäß Artikel 5, Absatz 2, VO (EG) 73 aus 2009, gelten die in Anhang römisch zwei aufgeführten Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung und im Falle von Richtlinien so, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden.

In Anhang II lit. A wird auf folgende Bestimmungen verwiesen. In Anhang römisch zwei lit. A wird auf folgende Bestimmungen verwiesen:

Z 1: Ziffer eins :

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten Amtsblatt L 103 vom 25.4.1979, S. 1):

Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 lit. b, Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 5 lit a, b und Artikel 3, Absatz eins,, Artikel 3, Absatz 2, Litera b,, Artikel 4, Absatz eins, 2 und 4 und Artikel 5, Litera a, b und d

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen Amtsblatt L 206 vom 22.7.1992, S. 7):

Art. 6, Art. 13 Abs. 1 lit. a Artikel 6,, Artikel 13, Absatz eins, Litera a

Die Richtlinie 79/409/EWG idF RI 2009/147/EG lautet auszugsweise. Die Richtlinie 79/409/EWG in der Fassung RI 2009/147/EG lautet auszugsweise:

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

(2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Einrichtung von Schutzgebieten,
- b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten,
- c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten,
- d) Neuschaffung von Lebensstätten.

Artikel 4

(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. (1) Auf die in Anhang II aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang ist folgendes zu berücksichtigen:

- a) vom Aussterben bedrohte Arten,
- b) gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten,
- c) Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten,
- d) andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Bei den Bewertungen werden Tendenzen und Schwankungen der Bestände der Vogelarten berücksichtigt.

Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten, wobei die Erfordernisse des Schutzes dieser Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, zu berücksichtigen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei. (2) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang II aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer

Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Informationen, so daß diese geeignete Initiativen im Hinblick auf die erforderliche Koordinierung ergreifen kann, damit die in Absatz 1 und die in Absatz 2 genannten Gebiete ein zusammenhängendes Netz darstellen, das den Erfordernissen des Schutzes der Arten in dem geographischen Meeres- und Landgebiet, in dem diese Richtlinie Anwendung findet, Rechnung trägt.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich diese auf die Zielsetzungen dieses Artikels erheblich auswirken, in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzgebieten zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner, auch außerhalb dieser Schutzgebiete die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume zu vermeiden.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;

b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;

c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;

d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;

e) des Haltens von von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

In Anhang I ist u.a. der *Lanius collurio* (Neuntöter) angeführt. In Anhang römisch eins ist u.a. der *Lanius collurio* (Neuntöter) angeführt.

Die Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) lautet auszugsweise:

Artikel 6

(1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. (1) Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang römisch eins und der Arten nach Anhang römisch zwei entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine

Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet: (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang römisch vier Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das folgendes verbietet:

a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;

(...)

Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBl Nr.79/2002 idgF lautet auszugsweise Das Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), Landesgesetzblatt Nr.79 aus 2002, idgF lautet auszugsweise:

§ 17 Paragraph 17

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Wildwachsende Pflanzen dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden. Die Bestimmungen für Pflanzen gelten im Rahmen dieses Gesetzes auch für Pilze.

(2) Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, verletzt oder getötet werden. Der Lebensraum solcher Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätze, Estände)

ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.

(3) Insoweit es zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen erforderlich ist, hat die Landesregierung die zur Erhaltung erforderlichen Schutzmaßnahmen durch Verordnung näher festzulegen. Dabei sind die Regelungen über den Artenschutz in Art. 12 ff der FFH-Richtlinie und in Art. 5 ff der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) - im Folgenden kurz "Vogelschutz-Richtlinie" genannt - zu berücksichtigen. Es kann auch angeordnet werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutze des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen zu setzen oder zu unterlassen sind, wie insbesondere (3) Insoweit es zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und der wildwachsenden Pflanzen erforderlich ist, hat die Landesregierung die zur Erhaltung erforderlichen Schutzmaßnahmen durch Verordnung näher festzulegen. Dabei sind die Regelungen über den Artenschutz in Artikel 12, ff der FFH-Richtlinie und in Artikel 5, ff der Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) - im Folgenden kurz "Vogelschutz-Richtlinie" genannt - zu berücksichtigen. Es kann auch angeordnet werden, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutze des Lebensraumes von Tieren und Pflanzen zu setzen oder zu unterlassen sind, wie insbesondere

a) das Abbrennen, Schlägern, Roden, Beseitigen oder sonstige Zerstören von Buschwerk,

Hecken, Röhricht-, Schilf- oder Trockengrasbeständen,

b) das Beseitigen oder Zerstören der Humusdecke,

c) das Beseitigen der Bachbegleit- oder Ufervegetation oder

d) die Vornahme von Düngungen.

§ 24a Paragraph 24 a

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie oder a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges I der FFH-Richtlinie oder

b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 derselben Richtlinie und ihrer Lebensräume geeignet und im Sinne von Art. 1 lit. k der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, sind durch Verordnung der Landesregierung als Europaschutzgebiete auszuweisen. b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten nach Artikel 4, Absatz 2, derselben Richtlinie und ihrer Lebensräume geeignet und im Sinne von Artikel I, Litera k, der FFH-Richtlinie von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, sind durch Verordnung der Landesregierung als Europaschutzgebiete auszuweisen.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind jedenfalls der die Erhaltungsziele berücksichtigende Schutzzweck sowie die erforderlichen Gebote, Verbote, Bewilligungsvorbehalte und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und eine erhebliche Störung jener Tier- und Pflanzenarten vermieden wird, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand gesichert oder wiederhergestellt werden soll. (2) In Verordnungen nach Absatz I, sind jedenfalls der die Erhaltungsziele berücksichtigende Schutzzweck sowie die erforderlichen Gebote, Verbote, Bewilligungsvorbehalte und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und eine erhebliche Störung jener Tier- und Pflanzenarten vermieden wird, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand gesichert oder wiederhergestellt werden soll.

(3) Die Festlegung von Geboten, Verboten, Bewilligungsvorbehalten und Erhaltungsmaßnahmen in Verordnungen nach Abs. 1 darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach § 23 oder § 25 ein ausreichender Schutz gewährleistet ist. (3) Die Festlegung von Geboten, Verboten, Bewilligungsvorbehalten und Erhaltungsmaßnahmen in Verordnungen nach Absatz I, darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach Paragraph 23, oder Paragraph 25, ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.

§ 24b Paragraph 24 b

Verträglichkeitsprüfung, vorläufiger Schutz

...

Gemäß Anhang I der Kärntner Tierartenschutzverordnung, LGBl. Nr. 3/1989, idgF handelt es sich beim Neuntöter um eine vollkommen geschützte Art. Gemäß Anhang I der Kärntner Tierartenschutzverordnung, Landesgesetzblatt Nr. 3 aus 1989, idgF handelt es sich beim Neuntöter um eine vollkommen geschützte "Art".

Gemäß § 1 Abs. 4 Kärntner Tierartenschutzverordnung ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten vollkommen geschützter Tierarten verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z.B. Nistplatzes, Unterstandes) vollkommen geschützter Tiere verboten. Gemäß Paragraph I, Absatz 4, Kärntner Tierartenschutzverordnung ist das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten vollkommen geschützter Tierarten verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z.B. Nistplatzes, Unterstandes) vollkommen geschützter Tiere verboten.

Gemäß § 4 Kärntner Tierartenschutzverordnung ist es verboten, in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. September eines jeden Jahres Hecken und lebende Zäune zurückzuschneiden. Gemäß Paragraph 4, Kärntner Tierartenschutzverordnung ist es verboten, in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. September eines jeden Jahres Hecken und lebende Zäune zurückzuschneiden.

Werden die Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands in einem bestimmten Kalenderjahr zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt, und ist dieser Verstoß das Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar dem Betriebsinhaber anzulasten ist, der den Beihilfeantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird der Gesamtbetrag der Direktzahlungen gemäß Art. 23 Abs. 1 VO (EG) 73/2009 nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 24 gekürzt oder gestrichen. Werden die Grundanforderungen an die Betriebsführung oder das Kriterium des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands in einem bestimmten Kalenderjahr zu irgendeinem Zeitpunkt nicht erfüllt, und ist dieser Verstoß das

Ergebnis einer Handlung oder Unterlassung, die unmittelbar dem Betriebsinhaber anzulasten ist, der den Beihilfeantrag in dem betreffenden Kalenderjahr gestellt hat, so wird der Gesamtbetrag der Direktzahlungen gemäß Artikel 23, Absatz eins, VO (EG) 73 aus 2009, nach den Durchführungsbestimmungen gemäß Artikel 24, gekürzt oder gestrichen.

Gemäß Art. 71 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 der Kommission vom 30. November 2009
Gemäß Artikel 71, der Verordnung (EG) Nr. 1122 aus 2009, der Kommission vom 30. November 2009

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. L 316 vom 2.12.2009, 65 idF der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013, ABl. L 127, 17 - in der Folge: VO (EG) 1122/2009 - wird, sofern der festgestellte Verstoß auf Fahrlässigkeit des Betriebsinhabers zurückzuführen ist, eine Kürzung vorgenommen.
mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, des Rates hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, der Modulation und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gemäß der genannten Verordnung und mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234 aus 2007, hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Rahmen der Stützungsregelung für den Weinsektor, ABl. L 316 vom 2.12.2009, 65 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426 aus 2013, der Kommission vom 8. Mai 2013, Amtsblatt L 127, 17 - in der Folge: VO (EG) 1122 aus 2009, - wird, sofern der festgestellte Verstoß auf Fahrlässigkeit des Betriebsinhabers zurückzuführen ist, eine Kürzung vorgenommen.

Diese Kürzung beläuft sich im Allgemeinen auf 3 % des Gesamtbetrags aller Direktzahlungen. Die Zahlstelle kann jedoch auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Kontrollbehörde im bewertenden Teil des Kontrollberichts gemäß Art. 54 Abs. 1 lit. c beschließen, den genannten Prozentsatz entweder auf 1 % des Gesamtbetrags zu vermindern oder ihn auf 5 % zu erhöhen oder aber in den in Art. 54 Abs. 1 lit. c genannten Fällen überhaupt keine Kürzung zu verhängen. Diese Kürzung beläuft sich im Allgemeinen auf 3 % des Gesamtbetrags aller Direktzahlungen. Die Zahlstelle kann jedoch auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Kontrollbehörde im bewertenden Teil des Kontrollberichts gemäß Artikel 54, Absatz eins, Litera c, beschließen, den genannten Prozentsatz entweder auf 1 % des Gesamtbetrags zu vermindern oder ihn auf 5 % zu erhöhen oder aber in den in Artikel 54, Absatz eins, Litera c, genannten Fällen überhaupt keine Kürzung zu verhängen.

Gemäß Art. 72 Abs. 1 VO (EG) 1122/2009 beläuft sich die Kürzung bei vorsätzlich begangenen Verstößen in der Regel auf 20 % des Gesamtbetrages. Gemäß Artikel 72, Absatz eins, VO (EG) 1122 aus 2009, beläuft sich die Kürzung bei vorsätzlich begangenen Verstößen in der Regel auf 20 % des Gesamtbetrages.

Die Zahlstelle kann jedoch auf der Grundlage der Bewertung durch die zuständige Kontrollbehörde im bewertenden Teil des Kontrollberichts gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c beschließen, den genannten Prozentsatz auf nicht weniger als 15 % des Gesamtbetrags zu vermindern oder aber ihn gegebenenfalls auf bis zu 100 % zu erhöhen.

Der Kontrollbericht umfasst gemäß Art. 54 Abs. 1 lit. c VO (EG) 1122/2009 u.a. einen bewertenden Teil, in dem für jeden bzw. jede der Rechtsakte und/oder Normen die Bedeutung der Verstöße auf der Grundlage der in Art. 24 Abs. 1 VO (EG) 73/2009 genannten Kriterien "Schwere", "Ausmaß", "Dauer" und "Häufigkeit" beurteilt und alle Faktoren aufgeführt werden, die zu einer Erhöhung oder Verminderung der anzuwendenden Kürzung führen sollten. Der Kontrollbericht umfasst gemäß Artikel 54, Absatz eins, Litera c, VO (EG) 1122 aus 2009, u.a. einen bewertenden Teil, in dem für jeden bzw. jede der Rechtsakte und/oder Normen die Bedeutung der Verstöße auf der Grundlage der in Artikel 24, Absatz eins, VO (EG) 73 aus 2009, genannten Kriterien "Schwere", "Ausmaß", "Dauer" und "Häufigkeit" beurteilt und alle Faktoren aufgeführt werden, die zu einer Erhöhung oder Verminderung der anzuwendenden Kürzung führen sollten.

Art. 47 Abs. 2 bis 4 VO (EG) 1122/2009 bestimmen
Artikel 47, Absatz 2 bis 4 VO (EG) 1122 aus 2009, bestimmen:

(2) Das "Ausmaß" eines Verstoßes wird insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, ob der Verstoß weit reichende Auswirkungen hat oder auf den Betrieb selbst begrenzt ist.

(3) Die "Schwere" eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, welche Bedeutung den Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der betreffenden Anforderung oder Norm beizumessen ist.

(4) Ob ein Verstoß von "Dauer" ist, richtet sich insbesondere danach, wie lange die Auswirkungen des Verstoßes andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Gemäß Art. 48 Abs. 1 VO (EG) 1122/2009 sind die spezialisierten Kontrolleinrichtungen zuständig für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der betreffenden Anforderungen und Normen. Gemäß Artikel 48, Absatz eins, VO (EG) 1122 aus 2009, sind die spezialisierten Kontrolleinrichtungen zuständig für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der betreffenden Anforderungen und Normen.

Die Zahlstellen sind zuständig für die Festsetzung der in den Einzelfällen vorzunehmenden Kürzungen oder Ausschlüsse gemäß Titel IV Kapitel III. Die Zahlstellen sind zuständig für die Festsetzung der in den Einzelfällen vorzunehmenden Kürzungen oder Ausschlüsse gemäß Titel römisch vier Kapitel römisch drei.

Abweichend von Abs. 1 können die Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2 beschließen, dass die Kontrollen in Bezug auf alle oder bestimmte Anforderungen, Normen, Rechtsakte oder Bereiche der anderweitigen Verpflichtungen von der Zahlstelle durchgeführt werden, sofern der Mitgliedstaat gewährleistet, dass die so durchgeführten Kontrollen mindestens ebenso wirksam wie bei der Durchführung durch eine spezialisierte Kontrolleinrichtung sind. Abweichend von Absatz eins, können die Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2, beschließen, dass die Kontrollen in Bezug auf alle oder bestimmte Anforderungen, Normen, Rechtsakte oder Bereiche der anderweitigen Verpflichtungen von der Zahlstelle durchgeführt werden, sofern der Mitgliedstaat gewährleistet, dass die so durchgeführten Kontrollen mindestens ebenso wirksam wie bei der Durchführung durch eine spezialisierte Kontrolleinrichtung sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. a) INVEKOS-CC-V 2010, BGBl. II Nr. 492/2009, ist für die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 73/2009 Anhang II die AMA zuständig. Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer eins, Litera a,) INVEKOS-CC-V 2010, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 492 aus 2009,, ist für die Kontrolle der Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 73 aus 2009, Anhang römisch zwei die AMA zuständig.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 05.05.2015 haben die Vertreter der belangten Behörde und auch der BF u.a. zur Frage "Vorsatz" und 30%-Kürzung im konkreten Fall Stellung bezogen:

BehV (Mag. XXXX): "...Die VOK ist von der AMA durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 22.10.2012 wurde der AMA mitgeteilt, dass auf der Parz. 1019 und 1020/2 eine Dornenhecke mit nachweislich 3 Paaren Neuntöter im Ausmaß vom 1200 Quadratmeter entfernt wurde und die Kärntner Landesregierung hat die AMA ersucht, eine VOK durchzuführen. Der Prüfer, ..., hat festgestellt, dass ein Verstoß bei der Anforderung 1 Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen und Anforderung 5 (Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten) vorliegt. Die zuständige Bewertungsbehörde ist dann in diesem Fall die Kärntner Landesregierung. Dr. XXXX hat dann im Auftrag der AMA beurteilt, ob die festgestellten Verstöße einen Cross Compliance Verstoß darstellen. Dr. XXXX hat das beurteilt und das Vorliegen von Vorsatz festgestellt und er hat auch Ausmaß, Schwere und Dauer bewertet. Dr. XXXX hat darauf verwiesen, dass er den BF mehrmals darauf hingewiesen hat, diese Hecke nicht zu entfernen. Seitens der AMA wird die Höhe des Kürzungsprozentsatzes festgelegt. Im konkreten Fall hat die AMA 30 % festgesetzt. BehV (Mag. römisch 40): "...Die VOK ist von der AMA durchgeführt worden. Mit Schreiben vom 22.10.2012 wurde der AMA mitgeteilt, dass auf der Parz. 1019 und 1020/2 eine Dornenhecke mit nachweislich 3 Paaren Neuntöter im Ausmaß vom 1200 Quadratmeter entfernt wurde und die Kärntner Landesregierung hat die AMA ersucht, eine VOK durchzuführen. Der Prüfer, ..., hat festgestellt, dass ein Verstoß bei der Anforderung 1 Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen und Anforderung 5 (Sonstige Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Arten) vorliegt. Die zuständige Bewertungsbehörde ist dann in diesem Fall die Kärntner Landesregierung. Dr. römisch 40 hat dann im Auftrag der AMA beurteilt, ob die festgestellten Verstöße einen Cross Compliance Verstoß darstellen. Dr. römisch 40 hat das beurteilt und das Vorliegen von Vorsatz festgestellt und er hat auch Ausmaß, Schwere und Dauer bewertet. Dr. römisch 40 hat darauf verwiesen, dass er den BF mehrmals darauf hingewiesen hat, diese Hecke nicht zu entfernen. Seitens der AMA wird die Höhe des Kürzungsprozentsatzes festgelegt. Im konkreten Fall hat die AMA 30 % festgesetzt.

RI: Wie rechtfertigen Sie aus Ihrer Sicht die Entfernung der Schlehdornhecke im Ausmaß von 100 mal 12 m am gegenständlichen Feldstück?

BF: Für mich waren die von der Bezirkshauptfrau von St. Veit erlassenen Rodungsbewilligungen nach dem Forstgesetz Grundlage, auch diese Hecke zu entfernen.

RI: Auch wenn man eine Rodungsbewilligung hat zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung, bedeutet das wohl, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Cross Compliance eingehalten werden muss. Herr XXXX, stimmt es, dass Hr. Dr. XXXX Sie mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die entfernte Hecke ein besonders wertvolles Element darstellt? RI: Auch wenn man eine Rodungsbewilligung hat zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung, bedeutet das wohl, dass im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung Cross Compliance eingehalten werden muss. Herr römisch 40, stimmt es, dass Hr. Dr. römisch 40 Sie mehrmals darauf hingewiesen hat, dass die entfernte Hecke ein besonders wertvolles Element darstellt?

BF: Er hat mir allgemein gesagt, dass diese Hecken für das ökologische Gleichgewicht wichtig sind, aber nicht bezogen auf die konkrete von mir entfernte Hecke.

RI: Wie definieren Sie nach der EuGH Judikatur Ihren Vorsatz?

BehV (Mag. XXXX): Für uns gilt die Definition des StGB, wonach bereits bei bedingtem Vorsatz Vorsatz vorliegt. BehV (Mag. römisch 40): Für uns gilt die Definition des StGB, wonach bereits bei bedingtem Vorsatz Vorsatz vorliegt.

BFV: Zur Stellungnahme von Dr. XXXX möchte ich folgendes anmerken. Dr. XXXX ist kein ausgebildeter Jurist, weshalb ihm Subsumption eines Verhaltens unter bedingtem Vorsatz oder gar Absicht mangels fachlicher Qualifikation nicht möglich ist. BFV: Zur Stellungnahme von Dr. römisch 40 möchte ich folgendes anmerken. Dr. römisch 40 ist kein ausgebildeter Jurist, weshalb ihm Subsumption eines Verhaltens unter bedingtem Vorsatz oder gar Absicht mangels fachlicher Qualifikation nicht möglich ist.

BehV (Mag. XXXX): Wir schauen uns jeden Einzelfall an, der von der zuständigen Bewertungsbehörde mit Vorsatz bewertet wurde, da die AMA den Kürzungsprozentsatz im Einzelfall festlegt. In einem, von der AMA aufgelegten Bewertungsblatt hat dann das Land als Bewertungsbehörde für die jeweilige Anforderung anzugeben, ob diese auffällig ist bzw. ob ein Vorsatz vorliegt. Die Bewertung ist dabei nach Ausmaß, Schwere und Dauer. Im konkreten Fall hat Dr. XXXX bei den Bemerkungen geschrieben, "Verstoß ja, Vorsatz ja". BehV (Mag. römisch 40): Wir schauen uns jeden Einzelfall an, der von der zuständigen Bewertungsbehörde mit Vorsatz bewertet wurde, da die AMA den Kürzungsprozentsatz im Einzelfall festlegt. In einem, von der AMA aufgelegten Bewertungsblatt hat dann das Land als Bewertungsbehörde für die jeweilige Anforderung anzugeben, ob diese auffällig ist bzw. ob ein Vorsatz vorliegt. Die Bewertung ist dabei nach Ausmaß, Schwere und Dauer. Im konkreten Fall hat Dr. römisch 40 bei den Bemerkungen geschrieben, "Verstoß ja, Vorsatz ja".

RI: Inwieweit spielt das Merkblatt der AMA Cross Compliance 2013 eine Rolle und inwieweit hätte der BF den Inhalt dieses Merkblattes kennen müssen?

BehV (Mag. XXXX): Bereits in der Verpflichtungserklärung zum Mantelantrag wird bestätigt, das Merkblatt der AMA Cross Compliance Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen zur Kenntnis genommen zu haben. Auf S. 5 ff dieses Merkblattes werden die Anforderungen bezüglich Natura 2000 festgelegt. Auf S. 6 wird der Neuntöter explizit genannt... BehV (Mag. römisch 40): Bereits in der Verpflichtungserklärung zum Mantelantrag wird bestätigt, das Merkblatt der AMA Cross Compliance Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen zur Kenntnis genommen zu haben. Auf S. 5 ff dieses Merkblattes werden die Anforderungen bezüglich Natura 2000 festgelegt. Auf S. 6 wird der Neuntöter explizit genannt...

Der BF hat das Merkblatt der AMA Cross Compliance durch seine Unterschrift zur Kenntnis genommen. Er wurde mehrmalig vom Naturschutzsachverständigen auf die besondere ökologische Bedeutung der Dornenhecken hingewiesen und hätte Eingriffe - trotz aufrechter forstrechtlicher Rodungsbewilligungen - nur in Absprache mit der Kärntner Naturschutzabteilung vornehmen dürfen.

Im vorliegenden Fall wurden daher sehr wohl vorsätzlich und konsenslos CC-relevante Landschaftselemente wie gegenständliche Dornenhecke am Betrieb entfernt und dadurch die lokale Population einer prioritären Art wesentlich beeinträchtigt, weshalb die für das Antragsjahr 2013 zu gewährende einheitliche Betriebsprämie gemäß Art. 72 VO (EG) 1122/2009 zu kürzen waren. Die Höhe der Kürzung erscheint aufgrund der Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt. Im vorliegenden Fall wurden daher sehr wohl vorsätzlich und konsenslos CC-relevante Landschaftselemente wie gegenständliche Dornenhecke am Betrieb entfernt und dadurch die lokale Population einer

prioritären Art wesentlich beeinträchtigt, weshalb die für das Antragsjahr 2013 zu gewährende einheitliche Betriebsprämie gemäß Artikel 72, VO (EG) 1122 aus 2009, zu kürzen waren. Die Höhe der Kürzung erscheint aufgrund der Umstände des Einzelfalles gerechtfertigt.

Die Entscheidung der AMA erfolgte somit zu Recht.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 i.d.g.F., hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, i.d.g.F., hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133 Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Hinsichtlich der Stellung der landwirtschaftlichen Cross Compliance kann auf VwGH vom 15.03.2012, 2012/17/0012 verwiesen werden. Zum Begriff des vorsätzlichen Verstoßes siehe auch die Entscheidung des EuGH vom 27.02. 2014 in der Rechtssache C-396/12. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Hinsichtlich der Stellung der landwirtschaftlichen Cross Compliance kann auf VwGH vom 15.03.2012, 2012/17/0012 verwiesen werden. Zum Begriff des vorsätzlichen Verstoßes siehe auch die Entscheidung des EuGH vom 27.02. 2014 in der Rechtssache C-396/12.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Bescheidabänderung, Beschwerdeentscheidung, Cross Compliance, Direktzahlung, einheitliche Betriebsprämie, Kontrolle, Kürzung, Mehrfachtantrag-Flächen, Prämienverteilung, Rodung, Schutzgebiet, Tierschutz, Vorlageantrag, vorsätzliche Begehung, Zahlungsansprüche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W102.2010728.1.01

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at